

Statuten für das deutsch-philologische Seminarium auf der Universität zu Rostock : [Schwerin, am 11. Juni 1858. Friedrich Franz]

Rostock: Adler, 1858

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802495257>

Druck Freier  Zugang



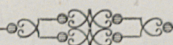
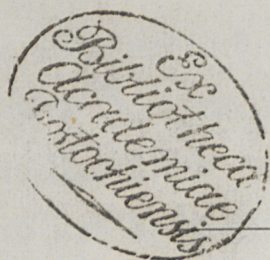
Statuten

für das

deutsch-philologische Seminarium

auf der

Universität zu Rostock.



Rostock.

Druck von Ubler's Erben.

1858.

Mk-7975¹²

Rostock

1848

Physiologische Seminare

1848

Universität zu Rostock



Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Thun kund und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach
inzwischen erfolgter Wiederaufhebung des bisher auf Unserer
Landes-Universität bestandenen philosophisch-ästhetischen Se-
minars und dessen Statuten, der gnädigsten Entschließung ge-
worden sind, ein deutsch-philologisches Seminarium an Stelle
des ersteren zu errichten und die hieneben gehefteten Statuten
für diese Anstalt zu genehmigen und zu bestätigen.

Inmaßen Wir solche kraft dieses zu der Folge bestätigen, daß das zu Michaelis d. J. in's Leben tretende deutsch-philologische Seminarium in Gemäßheit der durch diese Statuten gegebenen Bestimmungen bestehen und geleitet und die darin enthaltenen Vorschriften von den Betheiligten unverbrüchlich beobachtet werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin, am 11. Juni 1858.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Schröter.

§ 1.

Das für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock gestiftete deutsch-philologische Seminarium hat den Zweck, eine regelmäßige Folge von theoretischen und praktischen Uebungen zu veranlassen, deren Bedeutung und Weise in den nachfolgenden §§ näher erläutert ist.

Dem Professor der deutschen und neuern Literatur wird, bis auf weitere Bestimmung, die Leitung dieses Instituts unter Oberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übertragen.

§ 2.

Das deutsch-philologische Seminarium hat die zweifache Bestimmung:

- 1) diejenige wissenschaftliche Erkenntniß, welche die Vorträge über ältere und neuere deutsche Literatur, sowie über deutsche Alterthümer und Mythologie mittheilen, durch eigene Forschungen der Studirenden zu befestigen und zu beleben;
- 2) ihre Gewandtheit in der Handhabung der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf schriftliche als auf mündliche Darstellung zu befördern.

§ 3.

Die Arbeiten des Seminars werden demnach bestehen

- 1) in schriftlichen Abhandlungen über Gegenstände der ältern und neuern deutschen Sprache und Literatur, sowie der deutschen Alterthumskunde und Mythologie. Ueber jede dieser Abhandlungen,

die fünf Tage vorher dem Opponenten (einem Mitgliede des Seminars) und Tags vorher dem Director eingereicht worden ist, wird disputirt. Zur Theilnahme an der Disputation sind auch die übrigen Mitglieder des Seminars berechtigt.

- 2) in mündlichen Vorträgen über Gegenstände aus den unter Nr. 1. bezeichneten Wissenschaften. Der Gegenstand des jedesmaligen Vortrags wird acht Tage vorher bekannt gemacht und der Opponent bestimmt. Auch hier steht es den übrigen Mitgliedern frei, sich an der Disputation zu betheiligen.

Die Sprache der Verhandlungen ist ausschließlich die deutsche.

§ 4.

Jeder Studirende, gleichviel von welcher Facultät, ist zur Theilnahme an diesen Uebungen berufen und berechtigt. Insbesondere werden Diejenigen, welche sich einem Lehrfache widmen wollen, sich zum Eintritt in das Seminarium aufgefordert finden.

§ 5.

Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist für jetzt auf sechs beschränkt. Wer in dasselbe einzutreten wünscht, hat sich spätestens an dem zum Wiederanfang der Vorlesungen für jedes Semester festgesetzten Tage bei dem Director zu melden.

Zugleich muß er demselben diejenigen Gegenstände, über welche er Abhandlungen zu liefern und Vorträge zu halten wünscht, bezeichnen.

§ 6.

Wenn in angegebener Weise die Anmeldungen geschehen sind, so ist das Seminar für das Semester wie eine zu ihrem Zweck geschlossene Gesellschaft zu betrachten. Bei den Uebungen zu hospitiren, darf nicht gestattet werden.

§ 7.

Die Reihenfolge der Mitglieder ist die, daß die Abfassung der Abhandlungen bei dem ältesten Mitgliede, die Opposition bei dem jüngsten anfängt. Sollte diese Aufeinanderfolge einmal gestört werden, so hat das betreffende Mitglied sich zu rechter Zeit bei dem ältesten Mitgliede zu melden, welcher alsdann das Weitere besorgen wird.

§ 8.

Die Uebungen werden in der Regel acht Tage nach dem Beginnen der Vorlesungen anfangen und wöchentlich zweimal stattfinden, jedesmal zwei Stunden.

§ 9.

Es soll ein um das andere Jahr, abwechselnd mit dem klassisch-philologischen Seminarium, bei dem deutsch-philologischen Seminar eine Preisaufgabe gestellt werden, so daß das letztere in dem zweiten Jahre seines Bestehens an die Reihe kommt. Der Director des Seminars hat in Verbindung mit den Decanen der vier Facultäten die Preisfrage zu stellen, und normiren in Bezug hierauf die Vorschriften, welche das abgeänderte Regulativ für die Stellung von Preisfragen vom 28. März 1838 über die klassisch-philologische Preisfrage enthält.

§ 10.

Für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind anderer Seits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sollen jährlich, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, welche etwa zu Ostern desselben Jahres bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden dürfen, drei Prämien, eine von

46 $\frac{2}{3}$ Thlr. und zwei von 23 $\frac{1}{3}$ Thlr. Courant, vertheilt werden, welche Vertheilung jedoch nur dann und in soweit stattfindet, als sich die Seminaristen durch Fleiß und Betragen der Prämien würdig gezeigt haben. Der Director hat jährlich gegen Michaelis den motivirten Vorschlag dazu nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, auch damit zugleich einen ausführlichen, dem Vice-Canzler der Universität zur weitem Beförderung zu übergebenden Bericht an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen Jahre, sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt, zu verbinden.

§ 11.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit Michaelis 1858 in Wirksamkeit; jedoch bleiben Abänderungen derselben, nach Zeit und Umständen, vorbehalten.



die fünf Tage vorher dem Opponenten (einem Mitglied des Seminars) und Tags vorher dem Director eingereicht wird disputirt. Zur Theilnahme an der Disputation die übrigen Mitglieder des Seminars berechtigt.

- 2) in mündlichen Vorträgen über Gegenstände aus den bezeichneten Wissenschaften. Der Gegenstand des Vortrags wird acht Tage vorher bekannt gemacht und bestimmt. Auch hier steht es den übrigen Mitgliedern an der Disputation zu theilnehmen.

Die Sprache der Verhandlungen ist ausschließlich die deutsche.

§ 4.

Jeder Studierende, gleichviel von welcher Facultät, ist zur Theilnahme an diesen Uebungen berufen und berechtigt. Insbesondere werden diejenigen, welche sich einem Lehrfache widmen wollen, sich zum Eintritt in das Seminar aufgefördert finden.

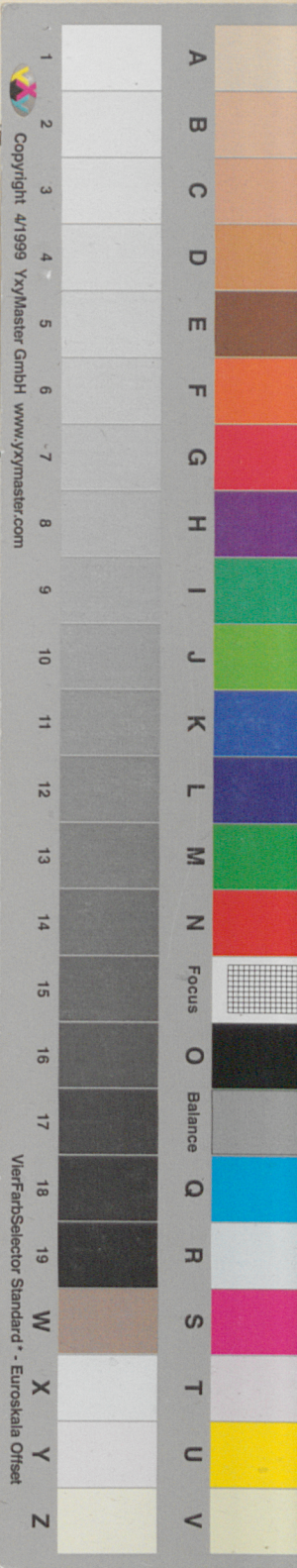
§ 5.

Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist für jetzt auf sechs beschränkt. Wer in dasselbe einzutreten wünscht, hat sich spätestens an dem zu Anfang der Vorlesungen für jedes Semester festgesetzten Tage bei dem Director zu melden.

Zugleich muß er demselben diejenigen Gegenstände, über welche Verhandlungen zu liefern und Vorträge zu halten wünscht, bezeichnen.

§ 6.

Wenn in angegebener Weise die Anmeldungen geschehen sind, ist das Seminar für das Semester wie eine zu ihrem Zweck geschlossene Corporation zu betrachten. Bei den Uebungen zu hospitiren, darf nicht gestattet werden.



§ 7.

Die Reihenfolge der Mitglieder ist die, daß die Abfassung der Abhandlungen bei dem ältesten Mitgliede, die Opposition bei dem jüngsten anfängt. Sollte diese Aufeinanderfolge einmal gestört werden, so hat das betreffende Mitglied sich zu rechter Zeit bei dem ältesten Mitgliede zu melden, welcher alsdann das Weitere besorgen wird.

§ 8.

Die Vorlesungen finden in der Regel acht Tage nach dem Beginnen der Vorlesungen und wöchentlich zweimal stattfinden, jedesmal zwei Stunden.

§ 9.

Abwechselnd mit dem klassisch-philologischen Seminar eine Preisaufgabe zu stellen, die im zweiten Jahre seines Bestehens an dem Seminar hat in Verbindung mit den Vorlesungen eine Preisfrage zu stellen, und normiren in Bezug auf die Preisfrage das abgeänderte Regulativ für die Stellung des Seminars, das am 1. März 1838 über die klassisch-philologische Preis-

§ 10.

Für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars wird weder Honorar erlegt, noch sind anderer Seits feststehende Emolumente oder Stipendien damit verbunden. Dagegen sollen jährlich, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, an die ausgezeichnetsten Seminaristen, wobei auch diejenigen, welche etwa zu Ostern desselben Jahres bereits abgegangen sind, berücksichtigt werden dürfen, drei Prämien, eine von